

**keine gesonderte Stellungnahme zum Gesetzentwurf,
Einsender verweisen auf dieses Schreiben**

Bundesministerium der Finanzen Dienstsitz
Berlin

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin



Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie

Berlin, Bremen und Hamburg, 20. Juni 2018

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

der Finanzwirtschaft kommt für einen erfolgreichen Übergang zur emissionsarmen Wirtschaft und der Umsetzung breiterer Nachhaltigkeitsziele eine Schlüsselrolle zu. Die Verbraucherzentralen Bremen und Hamburg und der WWF begrüßen, dass die Berücksichtigung von ethischen, ökologischen und sozialen Zielen bereits auf EU-Ebene in erste Regulierungen für Finanzakteure eingeflossen ist.

So setzt die EU-Richtlinie 2016/2341 vom 14.12.2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) – kurz EbAV II-Richtlinie – einen Prozess der Verankerung von mehr Nachhaltigkeit in den betrieblichen Versorgungssystemen in Gang. Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 13.1.2019 in nationales Recht umzusetzen. Federführend für die Umsetzung in Deutschland ist das Bundesministerium der Finanzen.

Wir fordern im Rahmen der Umsetzung der EbAV II-Richtlinie in deutsches Recht, den Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit in Bezug auf die Anlagepolitik und auf die Risiken, denen die Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge im Zusammenhang mit dem Klimawandel ausgesetzt sein können, konsequent zu implementieren.

Insbesondere sollten alle Pensionskassen und Pensionsfonds verpflichtet werden, eine Risikobeurteilung ihrer Vermögenswerte im Hinblick auf die finanziellen Risiken, die sich aus dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung, sozialen Problemen und gestrandeten Vermögenswerten ergeben, vorzunehmen.

Wir möchten dies gerne erläutern.

Gemäß EbAV II-Richtlinie wird den Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung künftig gestattet, den möglichen langfristigen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Rechnung zu tragen (Art. 19 Abs. 1 lit. b). Außerdem werden sie dazu verpflichtet, im Risikomanagementsystem – sofern angezeigt – ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio und dessen Management abzudecken (Art. 25 Abs. 2 lit. g). Auch die Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit und potentiellen Versorgungsanwärtern über die Berücksichtigung von Umwelt-, Klima-, Sozial- und Unternehmensführungsbelangen in der Anlagepolitik wird geschärft (Art. 30 S. 3; Art. 41 Abs. 1 lit. c, Abs. 3 lit. c).

Die Umsetzung dieser Vorgaben fällt in eine Zeit fundamentaler Weichenstellungen der europäischen Politik hin zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum und einem stabilen Finanzsystem. Wir verweisen nur auf den am 8.3.2018 von der Europäischen Kommission veröffentlichten „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“, den die Kommission bereits mit ersten Regulierungsvorschlägen beginnt, in die Tat umzusetzen. Die maßgeblichen Akteure in der EU sind sich einig, dass an „Sustainable Finance“ kein Weg mehr vorbeiführt und dass dies nicht zuletzt eine Beurteilung von Risiken unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit umfasst (vgl. die Vorschläge der EU-Kommission vom 24.5.2018).

An diesen Rahmenbedingungen sollten auch die EbAV II-Richtlinie und ihre Umsetzung gemessen werden.

Allerdings erfolgt die Implementierung von Nachhaltigkeit in die betrieblichen Altersversorgungssysteme durch die EbAV II-Richtlinie nicht durchgängig konsequent. Wir möchten insbesondere auf folgende Unstimmigkeit hinweisen.

Die EbAV II-Richtlinie führt ein Unternehmensführungssystem ein, zu dessen Schlüsselfunktionen ein Risikomanagement gehört. Das Risikomanagement hat – sofern angezeigt – ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio und dessen Management abzudecken (Art. 25 Abs. 2 lit. g). Das Risikomanagement verlangt unter anderem eine Risikobeurteilung der rentenbezogenen Tätigkeiten.

Der EU-Gesetzgeber erläutert in Erwägungsgrund 57 der Richtlinie, dass diese Risikobeurteilung – falls angezeigt – auch Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Ressourcennutzung und der Umwelt, soziale Risiken und Risiken im Zusammenhang mit der durch eine geänderte Regulierung bedingten Wertminderung von Vermögenswerten (sogenannte „gestrandete Vermögenswerte“) umfassen muss.

Diese Vorgabe wird in Art. 28 der Richtlinie mit einer nicht nachvollziehbaren Einschränkung umgesetzt. Gemäß Art. 28 Abs. 2 lit. h wird nur dann eine Beurteilung der Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, etc. verlangt, wenn bei Anlageentscheidungen ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren berücksichtigt werden.

Es haben also – anders als im einleitenden Erwägungsgrund vorgesehen – gar nicht alle Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge eine Risikobeurteilung im Hinblick auf Klimarisiken vorzunehmen, sondern nur diejenigen, die bei ihren Anlageentscheidungen Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen.

Wir halten den Wortlaut des Art. 28 Abs. 2 lit. h für sinnwidrig und die Konsequenzen in der Rechtsanwendung für kontraproduktiv. So wird die angestrebte Bewältigung der „finanzielle(n) Risiken, die sich aus dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben“ (Aktionsplan nachhaltiges Wachstum, S. 3 f.) verfehlt.

Für diejenigen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die sich um die nachhaltige Ausrichtung ihres Versorgungssystems nicht kümmern, entsteht ein „Schlupfloch“ aus der Risikovorsorge und ein vermehrtes Stabilitätsrisiko.

Wir regen deshalb an, bei der Umsetzung in deutsches Recht Art. 28 Abs. 2 lit. h EbAV II-Richtlinie im Lichte des Erwägungsgrundes 57 auszulegen und die Beurteilung der finanziellen Risiken, die sich aus dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung, sozialen Problemen und gestrandeten Vermögenswerten ergeben, von allen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung zu verlangen, die diesen Risiken tatsächlich ausgesetzt sind.

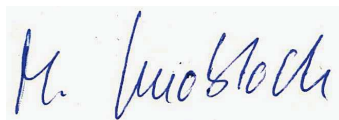
Die genannten „Nachhaltigkeitsrisiken“ bestehen unabhängig von einer Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Anlageprozess. Alle Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sollten deshalb Risikoanalysen unter Nutzung von Unter-Zwei-Grad-Szenarien durchführen, um drohende Wertminderungen rechtzeitig erkennen zu können. In diese Richtung gehen auch die am 24.5.2018 von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschläge zu einer Berücksichtigung der Risiken im Zusammenhang mit Umwelt, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren (vgl. hier insb. Art. 10 des Vorschlags zur Änderung der EbAV II-RL).

Das Bundesministerium der Finanzen hat bei der Umsetzung der EbAV II-Richtlinie in deutsches Recht die Gelegenheit, Widersprüche und Schlupflöcher zu bereinigen. Die Ziele eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums, eines stabilen Finanzsystems und einer an Transparenz und Langfristigkeit orientierten Wirtschaft müssen auch bei den betrieblichen Altersversorgungssystemen beachtet werden. Nur so wird sichergestellt, dass die Versorgung der Anwärter und Leistungsempfänger auf lange Sicht und nachhaltig gewährleistet ist und dass Kapitalflüsse nicht fortlaufend zu Fehlallokationen in emissionsintensive und zunehmend risikoreiche und damit potentiell entwertende Infrastrukturen und Anlagen führen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Annabel Oelmann
Verbraucherzentrale Bremen
Vorständin



Michael Knobloch
Verbraucherzentrale Hamburg
Vorstand



Jörg-Andreas Krüger
WWF Deutschland
Mitglied der Geschäftsleitung

Anmerkung: Ein Schreiben gleichen Wortlauts ging auch an Frau [REDACTED]
[REDACTED] Zudem zur Kenntnis an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, sowie das Kanzleramt.